

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 74 (1974)

Artikel: Die älteren Herrscherurkunden für Moutier-Grandval

Autor: Ladner, Pascal

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117812>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die älteren Herrscherurkunden für Moutier-Grandval

von

Pascal Ladner

Fragen insbesondere nach der politischen Erschließung des nördlichen Jura sowie nach den Voraussetzungen für die Übergabe des burgundischen Königreichs in die Hand Kaiser Heinrichs II. bzw. Konrads II., Fragen auch nach dem Ursprung des Territorialbesitzes der späteren Fürstbischöfe von Basel und nicht zuletzt nach der wahrscheinlich um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert erfolgten Umwandlung des Benediktinerklosters in ein Chorherrenstift haben die ehemalige Mönchsnielerlassung von Moutier-Grandval im Birstal in das Blickfeld des historischen Interesses gerückt. Dabei ist es vornehmlich der neueren Forschung trotz der spärlichen und in ihrer Überlieferung problematischen Quellen gelungen, die klösterliche Frühgeschichte im wesentlichen abzuklären¹. Die folgenden Überlegungen möchten deshalb keinen weiteren Beitrag zur frühen Abteigeschichte liefern, sondern vielmehr versuchen, das Verständnis für die gegenwärtige Überlieferungsform eines Teils der umstrittenen Quellen zu fördern, was – wie sich erweisen wird – von Moutier-Grandval selbst wegführt.

Von den sechs erhalten gebliebenen ältesten Herrscherurkunden²

¹ An allgemeiner Literatur sind zu nennen: A. Rais, *Un chapitre de chanoines dans l'ancienne principauté épiscopale de Bâle: Moutier-Grandval* (Bienne 1940); R. Massini, *Das Bistum Basel zur Zeit des Investiturstreites* (Basel 1946), S. 204–208; P.-O. Bessire, *L'abbaye de Moutier-Grandval et les origines de la puissance temporelle et territoriale des évêques de Bâle*, in: *Actes de la Société Jurassienne d'Emulation* 2e série 58 (1954), 47–116; H. Büttner, *Studien zur Geschichte von Moutier-Grandval und St. Ursanne*, in: *ZSKG* 58 (1964), 9–34 (= *Festschrift Oskar Vasella*) [= Studien]; J. Duft, *Die Geschichte*, in: *Die Bibel von Moutier-Grandval*, British Museum Add. Ms 10546 (Bern 1971). – Ziffern in eckigen Klammern nach bibliographischen Angaben von Arbeiten H. Büttners verweisen auf dessen Band gesammelter Aufsätze: *Schwaben und die Schweiz im frühen und hohen Mittelalter*, hg. von H. Patze (Sigmaringen 1972; Vorträge und Forschungen, Bd. 15).

² Wenigstens zwei weitere Diplome lassen sich aus dem vorliegenden Material erschließen: eines von Pippin (cf. Dipl. Karlmanns, Nr. 54) und eines von Ludwig d. Fr. (cf. Dipl. Lothar I., Nr. 105). – Vgl. auch Anm. 9.

sind bekanntlich allein die Besitzbestätigung Lothars II. (866)³ und die Bestätigung einer Prekarie durch Karl III. (878)⁴ in der Originalfassung überliefert; die vier übrigen Diplome hingegen wurden in späterer Zeit mehr oder minder schwerwiegend verunechtet: während in der Besitzbestätigung Karls III. von 884 nur die Signumszeile nachträglich interpoliert und das Siegel nach Kehrs Urteil gefälscht worden sind, die Urkunde im Ganzen jedoch als unverdächtig erscheint⁵, handelt es sich bei den Immunitätsbestätigungen Karlmanns (zwischen 768 und 771) und Lothars I. (849) sowie bei der mit einer Besitzbestätigung verbundenen Verfügung König Konrads von Burgund zur Wiederherstellung der Abtei (968) um sogenannte Scheinoriginale, die laut den Herausgebern Mühlbacher, Kocher und Schieffer im 11. oder im 11./12. Jahrhundert entstanden sind, wobei die beiden Immunitätsprivilegien zudem noch inhaltliche Veränderungen erfahren haben. Bis heute ist das sich aus dieser Feststellung ergebende Problem der Gründe für die Verfälschungen sowie ihrer örtlichen und zeitlichen Einordnung zwar gelegentlich als Frage aufgeworfen⁶, doch nie im Zusammenhang behandelt worden, so daß sich ein Lösungsversuch – um mehr kann es sich nicht handeln – beinahe aufdrängt. Der dabei einzuschlagende Weg muß von einer textkritischen und paläographischen Betrachtung insbesonders der in dieser Hinsicht von den betreffenden Herausgebern ungenügend kommentierten Stücken ausgehen, um anschließend die zu Bedenken Anlaß gebenden Stellen aus einem größeren historischen Zusammenhang heraus erklären zu können.

I. Das Material in textkritischer und paläographischer Sicht

Das Diplom Karlmanns, -, 768–771⁷

König Karlmann bestätigt dem Kloster Moutier-Grandval sowie den ihm unterstellten Zellen St. Paul in Vermes und St. Ursicinus auf Bitten

³ MG Dipl. Loth. II., Nr. 28. Zur Erklärung der durch hellere Tinte als Ergänzung erkennbaren Signumzeile cf. Th. Schieffer in den Vorbemerkungen zur Edition, S. 430.

⁴ MG Dipl. Karoli III., Nr. 9.

⁵ MG Dipl. Karoli III., Nr. 108.

⁶ Eine Arbeit darüber ist von H. Bresslau, MG Dipl. Heinr. III., Nr. 39, S. 49 ss., angezeigt worden, jedoch nicht erschienen; cf. auch W. Merz, Das Schloß Zwingen im Birstal (Aarau 1923), S. 87 ss.; H. Büttner, Studien, S. 16; Th. Schieffer, MG Dipl. Loth. I., Nr. 105, Vorbemerkung S. 249.

⁷ MG Dipl. Karol. I. Nr. 54; A. Bruckner, *Diplomata Karolinorum I* (Basel 1969) Taf. 1.

des Abtes Gundoald die von Pippin und seinen Vorfahren, den Franken-königen, verliehene Immunität.

Daß die materiell wie besonders auch textlich vielfach verderbte Fassung dieses Diploms auf einer echten Vorlage beruht, die durch weitere Diplome aus der Klasse der Immunitätsprivilegien ohne Schutzverleihung gedeckt wird, haben schon Sickel und Mühlbacher festgestellt⁸. Im vorliegenden Zusammenhang ist nun zu fragen, wie die wichtigsten von Mühlbacher gekennzeichneten Korruptelen zu werten sind. Während der offensichtlich anachronistische Zusatz *et Langobardorum* in der Intitulatio höchstens an eine vom Verfälscher ebenfalls benutzte, inzwischen aber verloren gegangene Bestätigung Karls d. Gr. denken ließe⁹ und die postulierte Einfügung des Petentennamens nach *quod* in der Narratio umstritten ist¹⁰, beide beanstandeten Stellen jedoch nicht die Absichten des Falsifikators aufdecken, führen einige andere Unregelmäßigkeiten, die allerdings erst im Lichte der übrigen verunechteten Diplome ausgewertet werden können, näher an den Kern des Problems.

Es fällt auf, daß die überlieferte Fassung der Urkunde an mehreren Stellen Satzgefüge aufweist, die der syntaktischen und formelgerechten Konstruktion zuwiderlaufen, so daß mit absichtlich vorgenommenen Zusätzen und Auslassungen des Verfälschers zu rechnen ist. Als erste einer Interpolation verdächtige Stelle begegnet der Passus, in welchem die Zellen St. Paul in Vermes (nördlich von Moutier-Grandval) und St. Ursicinus als dem Kloster Moutier-Grandval unterstellt bezeichnet werden (*et cella Uerteme in honore sancti Pauli et cella sancti Ursicini confessoris sibi subiectis*); zwar läßt sich grammatisch gegen diese Stelle nichts einwenden, doch ist sie im ganzen Satzgefüge stilistisch unpassend. Noch bedenklicher stimmt allerdings der Inhalt, dessen Erörterung später erfolgen wird. Immerhin sei beiläufig vermerkt, daß für Mühlbacher die Erwähnung der *cella sancti Ursicini*, die er mit St-Ursanne gleichsetzt,

⁸ Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, S. 205, 224 und V, S. 326, 329 ss. (SB. Wiener Akad. Phil.-Hist. Klasse 1864, 1865); E. Mühlbacher, MG Dipl. Karol. I., Nr. 54, Vorbemerkung und Anmerkungen zur Edition, wo die Parallelen vermerkt sind.

⁹ In einem andern Zusammenhang denkt auch Th. Schieffer, MG Dipl. Loth. I., S. 247, an eine verlorene Urkunde Karls d. Gr.

¹⁰ Eine andere Meinung vertritt m. E. zu Recht H. Bresslau in W. Merz, Das Schloß Zwingen, S. 96, Anm. 12, wo auch auf die sich dabei ergebende verschiedenartige historische Voraussetzung hingewiesen wird; allerdings wäre bei dieser Interpretation die Interpolation von *nobis* wünschenswert.

ein Datierungskriterium für den Verfälschungsvorgang darstellt, indem er auf die Urkunde Heinrichs III. von 1040¹¹ verweist, die – abgesehen vom verfälschten Diplom Lothars I. – als nächste St-Ursanne mit Moutier-Grandval in Verbindung bringt.

Schlimmer scheint es um das eigentliche Immunitätsformular bestellt zu sein. Hier stößt man zunächst auf die sinnstörende Verkürzung seines ersten Teils, wo sowohl eine Kurzfassung der Verbotsklauseln als auch die Bitte um die Immunitätsgewährung hätten eingebaut sein müssen¹²; ihr Fehlen läßt vorerst den Schluß zu, daß der Verfälscher entweder mit dem Aufbau eines Immunitätsprivilegiums wenig vertraut war, oder – was wahrscheinlicher ist – daß ihm dieser mehr die Rechtshandlung umschreibende Abschnitt als überflüssig erschien. Dagegen zeigt der Verfälscher offensichtlich größeres Interesse an den konkreten Verbotsbestimmungen, denn diese hat er an zwei Stellen gegenüber dem üblichen Formular erweitert. So wird mitten in der Aufzählung dessen, was den königlichen Beamten untersagt ist, die Klausel *nec homines aut servientes vel accolano ipsius monasterii distringendum*¹³ nach *homines* durch den nur schlecht in die Konstruktion passenden Zusatz *distringendum nec ministeriales suos licitus* unterbrochen. Der Sinn dieses schwer verständlichen Einschubs besteht offenbar darin, daß den öffentlichen Beamten auch über die Dienstmannen (*ministeriales*) jegliche Zwangsgewalt verwehrt wird¹⁴. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang nur das Vorhandensein des Ausdrucks *ministeriales*, weil er erkennen läßt, daß der Verfälscher mit der Nennung dieses im 11. Jahrhundert zu immer größerer Bedeutung aufgestiegenen Standes das alte Formular der neuen Umwelt angepaßt hat. Aufgrund dieses Ausdrucks datiert Büttner die Verunechtung geradezu in das späte 11. Jahrhundert¹⁵. – Ebenfalls als Anpassung an veränderte Umstände darf die zweite Interpolation gedeutet werden, die das Steuereinziehungsverbot dahin präzisiert, daß es nicht nur

¹¹ H. Büttner, Studien, S. 25.

¹² Etwa in der Form von MG Dipl. Karol. I., Nr. 24.

¹³ Zu dieser Formel cf. Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V, S. 337 s. und H. Brunner-C. von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II (Berlin 1928), S. 393.

¹⁴ H. Büttner, Studien, S. 25 glaubt umgekehrt, daß die Ministerialen zu jenem Personenkreis gehören, «die dem Kloster keinen Schaden zufügen sollen». – Unklar bleibt, ob das *nec...suos licitus=licitos* von *ministeriales* abhängt und etwa mit «noch ihren (sc. den klösterlichen Eigenleuten [*homines*]) zugeteilten Dienstmannen» zu übersetzen ist, oder ob das *nec... licitus* in der Bedeutung von *nec... licitum sit* gebraucht und parallel zu *non praesumat* geschaltet ist, wobei sich *suos = eius* auf das Kloster beziehen müßte.

¹⁵ H. Büttner, Studien, S. 25.

für Steuern, die an den Fiskus fallen, sondern auch für solche, die den Grafen (*aut ad comites*) abzuliefern sind, gilt¹⁶.

Die Textüberlieferung des Karlmann-Diploms zeigt also eindeutig jüngere, bis jetzt von der Forschung ins 11. bzw. späte 11. Jahrhundert datierte Zusätze. Nun stellt sich als nächste Frage, ob die vom Verfälscher gebrauchte Schrift, die Mühlbacher kurz als «Nachahmung der diplomatischen Schrift des 11. Jahrhunderts» charakterisiert hat, nähere Anhaltspunkte bietet. Dazu ist vorweg grundsätzlich zu bemerken, daß ein Fälscher seine Schrift derart antiquieren konnte, daß ihre sichere zeitliche Einordnung von der Paläographie her erschwert, wenn nicht gar verunmöglich wird; nur gelegentlich ganz unwillkürlich eingeflossene zeitgenössische Buchstabenformen können Hinweise für eine Schriftdatierung liefern. Diesen sozusagen modernsten Elementen ist deshalb besondere Aufmerksamkeit zu schenken; sie vor allem müssen mit den Urkundenschriften der Region – in diesem Fall am ehesten mit denen der Basler Bischofsurkunden, die allein paläographisch aufgearbeitet sind¹⁷ – verglichen werden.

Die ganze erste Zeile ist in einer verhältnismäßig breiten Rustica geschrieben, wie sie als Auszeichnungsschrift auch in Urkunden bis ins 12. Jahrhundert vorkommt¹⁸. Bemerkenswert an ihr ist nur, daß einerseits die Buchstaben A, E und N außer in Capitalis auch in der vergrößerten Minuskelform auftreten und daß anderseits der Übergang von An- und Abschwellung bei den O-Bögen vereinzelt als leichte Brechung erscheint¹⁹. Mehr Eigentümlichkeiten weist dagegen die von der zweiten Zeile an, übrigens für ein Karlmann-Diplom völlig kanzleiwidrig verwendete karolingische Minuskelschrift auf, obwohl sie auf den ersten Blick den Eindruck von großer Regelmäßigkeit erweckt: die Haste des karolingischen a variiert zwischen stark geneigter und senkrechter Stellung²⁰; das im allgemeinen runde c zeigt gelegentlich Ansätze zur Brechung²¹; mehrfach ist anzutreffen, daß der gerade, oben oft keulen- oder knoten-

¹⁶ Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik V, S. 341, möchte das *aut ad comites* als ursprünglichen Text gelten lassen.

¹⁷ P. Rück, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213 (Basel 1966).

¹⁸ Cf. die Buchstabekataloge bei W. Heinemeyer, Studien zur Geschichte der Gotischen Urkundenschrift (Köln, Graz 1962), und P. Rück, op. cit.

¹⁹ *Franchorum, Langobardorum, omnibus, domesticis.*

²⁰ Die den Belegen in Klammern beigefügten Ziffern verweisen auf die Zeile des Originals. Geneigt: *obauditā* (2), *mancipata* (3), *vestra* (4), *missa* (5), *bonae* (5), *antecessorum* (5), *ordinandum* (8), *monasterii* (9), *percollata* (9) etc.; aufgerichtet: *obauditā* (2), *monasterio* (4), *Grandevalle* (4), *Mariae* (4), *cella* (4), *Pauli* (4), *caeteri* (4), *tale* (7), *pagis* (9), *percollata* (9) etc.

²¹ *discurrentibus* (2), *concessus* (13), *comprehensum* (13), *concessimus* (14).

förmig verdickte Schaft des halbunzial-karolingischen d unter die Zeile gezogen wird, wo er, leicht nach links abgebogen, spitz ausläuft²²; daneben kommen auch gerader Abschluß²³ oder Auslauf mit spitzem Haarstrich nach rechts vor²⁴; das g ist gekennzeichnet durch einen an der unten offenen und nach links geknickten Schlaufe angebrachten Haken, welcher der ganzen Unterlänge das Aussehen eines Paragraphenzeichens verleiht; der h-Bogen geht nicht unter die Zeile und das i trägt keinen Strich, Kennzeichen, die im Basler Material in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auftreten; der an einem unten gerade abschließenden oder leicht nach links ausschwefenden Schaft angebrachte p-Bogen zeigt Ansätze zur Brechung²⁵; Bogenverbindung zwischen zwei p ist jedoch nicht vorhanden; die r-Zunge ist genickt, die r-Haste zum Teil als Unterlänge ausgebildet; der Oberlängenbogen des allein vorkommenden langen s ist entweder flach und offen oder als Schlaufe durch den Schaft gezogen; und schließlich finden sich als u/v die runde und die spitze Form.

An weiteren Besonderheiten sind zu nennen: die Oberlängen sind nicht gleichmäßig behandelt, neben geraden Schäften kommen auch leicht geschwungene oder gebrochene vor; altertümlich mutet die ae-Schreibung an, die an Stelle des nur einmal auftretenden ę steht²⁶; die als Oberlängen ausgebildeten Ligaturen ct, rt und st sind nicht spationiert und die et-Ligatur am Ende der zweitletzten Zeile scheint kaum verstanden zu sein. Unter den Kürzungen ist nur diejenige von noster zu erwähnen, weil das Kürzungszeichen sowohl normal über nr+Endung als auch durch die Unterlänge des r gezogen vorkommt²⁷.

Versucht man die aufgezählten Einzelheiten zusammenfassend zu werten, so sind einerseits die künstliche Verstellung der Schrift hervorzuheben, die sich an der mehrfach anzutreffenden verschiedenartigen Gestaltung eines und desselben Buchstabens verrät, und anderseits die jüngsten Formelemente – insbesondere die sich abzeichnenden Brechungen der Bögen – zu beachten, welche die Fertigung der vorliegenden Diplomfassung vor der Mitte des 11. Jahrhunderts trotz der großen Ähnlichkeit mit der Urkunde Bi-

²² ad (2), ad (6), dei (6), dc (6), quod (8), de qualibet (10), ad (10), distringendum (11), ludiciaria (12) etc. Die gleiche Form findet sich auch in einer Urkunde Bischof Ortliebs von 1145, cf. P. Rück, op. cit., S. 87 ss. (O 3(22)), Taf. 6.

²³ discurrentibus (2), dei (3), quod (4) etc.

²⁴ obaudita (2), unde (3), secundum (6), dei (7) etc.

²⁵ mancipata (3), per (3), pauli (4), petitione (5), perpetuum (8), per (16).

²⁶ precepto (15).

²⁷ Zeile 12, 14, 15, 16, 17.

schof Adalberos II. von 1010 für Sulzburg²⁸ ausschließen, dafür aber ihre Entstehung bis in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein als möglich zulassen.

Das Diplom Lothars I., Remiremont, 849 August 25²⁹

Kaiser Lothar I. bestätigt auf Bitte des Laienabtes Graf Liutfrid dem im Herzogtum Elsaß gelegenen Kloster Moutier-Grandval sowie den ihm unterstellten Zellen St. Ursicinus und St. Paul in Vermes nach dem Vorgange Ludwigs d. Fr. Immunität und Königsschutz sowie die Verfügung über die im Klosterbereich anfallenden Einkünfte des Fiskus zum Unterhalt der Armen und der Mönche.

Daß auch der Text dieses Diploms durch mannigfache Mißverständnisse, Einschübe und Kürzungen gegenüber der einst vorhandenen kanzleimäßigen Originalfassung entstellt ist, hat Schieffer in seiner grundlegenden Vorbemerkung zur Edition erschöpfend dargetan; es erübrigt sich deshalb, auf Einzelheiten einzugehen. Hervorgehoben seien nur die beiden wichtigsten Veränderungen, weil sie in offensichtlicher Beziehung zu dem eben besprochenen Diplom Karlmanns stehen. Die erste betrifft den von Ludwig d. Fr. gewährten und von Lothar I. bestätigten Schutzbezirk, der sich über das Kloster Moutier-Grandval *cum cellulis sibi subiectis, una scilicet, que nuncupatur Cella et est constructa in honore sancti Ursicini confessoris, et alia, que vocatur Uertima et est dicata in honore sancti Pauli apostoli* erstrecken soll. Wenn sich auch die hier im Wortlaut zitierte Stelle sprachlich ohne Schwierigkeiten in den Satz einfügt und sie insofern als unverdächtig erscheint³⁰, so sprechen doch – wie später gezeigt wird – inhaltliche Gründe dafür, daß es sich um eine Interpolation handelt. Die zweite Abweichung vom ursprünglichen Text besteht in der leicht erkennbaren, außerordentlich starken Raffung und dadurch textlichen wie inhaltlichen Entstellung des Verbottspassus im Immunitätsformular, die nach Schieffer erkennen lassen, «daß der ‚Neugestalter‘ der Urkunde an Immunitätsrechten von Münstergrafenfelden kein sonderliches Interesse mehr hatte».

Seine paläographische Untersuchung, bei der es ihm hauptsächlich darum ging, die ursprünglichen Hände wiederzuerkennen, faßt Schieffer folgendermaßen zusammen: «Die Schrift» – eine breite,

²⁸ P. Rück, op. cit., S. 32 ss., 287 s., Taf. 1.

²⁹ MG Dipl. Loth. I., Nr. 105; A. Bruckner, Diplomata Karolinorum I, Taf. 18.

³⁰ H. Büttner, Studien, S. 15 s. wertet die Stelle als ursprünglich und identifiziert die Cella sancti Ursicini mit einer heute abgegangenen Außenstation des Klosters; cf. auch unten S. 55.

schwerfällige, leicht nach rechts geneigte Minuskel – «dürfte am ehesten ins 11./12. Jahrhundert zu setzen sein, aber mit Sicherheit datieren läßt sie sich nicht, da sie sich bemüht, durch reichliche, aber nicht konsequente Verwendung von leicht geschwungenen Ober- und Unterlängen, c-Aufsätzen und einzelnen Ligaturen die karolingische Diplomschrift nachzuahmen». Dieser Charakterisierung lassen sich einige ergänzende Beobachtungen beifügen. Zum einen fallen auch hier die unter die Zeile ragenden, allerdings meist mit einem kleinen spitzen Häkchen nach rechts abgeschlossenen d-Schäfte auf, zum andern sind gelegentlich die Bogen von c, e und o schwach gebrochen³¹; auch das u/v begegnet zum Teil mit genickten Hasten³². Der ae-Laut wird sowohl als ð³³ als auch als einfaches e³⁴ geschrieben³⁵. Nach Rücks Feststellungen, die mit den Erkenntnissen Heinemeyers an mitteldeutschem Urkundenmaterial übereinstimmen, verschwindet der Gebrauch des ð in Basel gegen Ende des 12. Jahrhunderts³⁶; das Vorkommen beider Formen nebeneinander rückt deshalb zusammen mit den übrigen erwähnten Phänomenen die Entstehung dieser Verfälschung m. E. eher in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Dagegen gehört die über der ganzen ersten und teilweise auch über der siebten und achten Zeile laufende, ziemlich ungelenke Schrift, die nachträglich zur besseren Entzifferung schwer lesbarer oder verblaßter Wörter angebracht worden ist, mit dem überwiegend vorkommenden griechischen d in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts³⁷.

Das Diplom Konrads von Burgund, -, (968) März 9³⁸

König Konrad von Burgund erklärt in öffentlicher Gerichtsversammlung aufgrund eines von Kaiser Otto I. und seinem Sohn in seiner und der Großen des Reiches Gegenwart in Verona erlassenen Hofgerichts-

³¹ Beispiele: *vocabulum* (3), *auctoritatem* (4), *Hludoici* (4), *scilicet* (5), *constructa* (5), *defensione* (9).

³² Beispiele: *cuius* (2), *virginis* (3), *augusti* (4), *quatenus* (4).

³³ *sancte* (2), *ecclesię* (2), *präsentium* (2), *nostrę* (11).

³⁴ *beate* (3), *Marie* (3), *que* (5), *predictum* (6), *predictorum* (7), *preceptum* (8), *precipientes* (8), *nostre* (9), *eterna* (11).

³⁵ Nur in der mit verlängerten Buchstaben geschriebenen ersten Zeile steht *aeterni*.

³⁶ P. Rück, op. cit., S. 208; W. Heinemeyer, op. cit., S. 363.

³⁷ P. Rück, op. cit., S. 207 s.; W. Heinemeyer, op. cit., S. 32 s.

³⁸ Solothurner UB (ed. A. Kocher), Nr. 5; MG Dipl., Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger (888–1032) (ed. Th. Schieffer). Herrn Prof. Schieffer bin ich zu großem Dank verpflichtet, daß er mir Einsicht in den noch nicht publizierten Band gewährt hat. – Zur Sache cf. auch H. E. Mayer, Ein Rundschreiben Rudolfs II. von Burgund aus dem Jahre 932, in DA 17 (1961) 516.

weistums das Besitzrecht des sundgauischen Grafen Liutfrids (IV.) am Kloster Moutier-Grandval, das mitsamt seinen Gütern von den Mitgliedern der gräflichen Familie als Eigentum behandelt wird, als widerrufliches Lehen, nimmt es ins unmittelbare Königseigentum zurück, stellt es wieder her und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Güter für den Unterhalt der Mönche.

Die textlichen Korruptelen dieser dritten, infolge der zum Teil stark ausgerissenen Ränder materiell am schlechtesten erhaltenen Nachzeichnung in der Reihe der für Moutier-Grandval ausgestellten Herrscherurkunden, die sowohl Kocher wie in noch größerem Maße Schieffer in ihren Ausgaben kenntlich gemacht haben, werden zu Lasten des Abschreibers gehen, so daß der überlieferte Text keine Schlüsse auf eventuell bösartige Interpolationen oder Kürzungen gegenüber dem heute verlorenen Original zuläßt. Damit dürfte die Echtheit des Inhaltes des Diploms feststehen, wie schon Merz, der sich dabei auf das Urteil von Bresslau stützt³⁹, und nach ihm insbesonders die beiden genannten Herausgeber dargetan haben. Insofern ist das Problem dieser Urkunde anders gelagert als bei den Diplomen Karlmanns und Lothars I., und es stellt sich die Frage, ob zwischen ihren Herstellungen eine Beziehung besteht. Diese Frage ist um so berechtigter, als auch die vorliegende burgundische Königsurkunde im gleichen Zeitraum wie die beiden andern neu angefertigt worden ist, wie die paläographische Analyse ergibt.

Während Kocher die Nachzeichnung in das 11. Jahrhundert datiert, setzt sie Schieffer in das 11./12. Jahrhundert und bezeichnet die Kontextschrift als «diplomatische Minuskel der salischen oder frühstaufischen Zeit». Aufgrund einiger Schrifteigentümlichkeiten scheint mir aber auch hier eine zeitliche Eingrenzung möglich zu sein: das nebeneinander verwendete karolingische und jüngere griechische d⁴⁰, das Vorhandensein des runden s – neben dem langen – in allen Wortpositionen⁴¹, die gelegentlich vorzufindenden

³⁹ W. Merz, Das Schloß Zwingen, S. 98.

⁴⁰ Belege für griechisches d: *deo* (3), *liquido* (3), *credimus* (4), *dei* (4), *industria* (4), *quod* (4), *dei* (4), *predictum* (5), *sed* (5), *ducibus* (7), *dari* (8), *iudicantibus* (8), *quod* (8), *dederunt* (8), *predicti* (8), *Luitfridi* (9), *iudicium* (9), *iudicanti* (9), *reddidit* (10), *predictum* (10), *data* (10), *reddimus* (11), *eodem* (12), *Bidericus* (13), *dinovillare* (16), *ad* (18), *stipendia* (19), *ibidem* (19), *tradimus* (19), *dux* (20), *dare* (20), *sed* (20), *ad* (21), *de* (22), *mandavimus* (22); zum Problem cf. P. Rück, op. cit., S. 207, W. Heinemeyer, op. cit., S. 32 s.

⁴¹ Rundes s: *nostris* (3), *monasterio* (3), *culpis* (5), *sui* (7), *episcopis* (7), *multis* (7), *nobis* (10), *Vigis* (14), *successorum* (19), *subtus* (22), *mandavimus* (22); cf. W. Heinemeyer, op. cit., S. 43, P. Rück, op. cit., S. 213 (in Basel seit Bischof Ortlieb).

Ansätze zur Brechung der Bogen von a, c, e und o⁴², die or-Ligatur, bei der das R vom O meist gelöst wird, so daß es nur noch aus einem nach links geöffneten Bogen mit Abstrich nach rechts besteht⁴³, die häufig gespaltenen Oberlängen⁴⁴ und schließlich die Darstellung des ae-Lautes als ae, ę oder e⁴⁵ sind deutliche Hinweise darauf, daß für die Entstehung dieses Dokuments nur die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts in Betracht kommen kann. Diesem Ansatz widerspricht auch keineswegs die in den ersten anderthalb Zeilen, im Signum und in der Rekognition gebrauchte steile Majuskelschrift, bei welcher die Verwendung von kapitaler und unzialer Form für die Buchstaben D, E, H sowie U/V auffällt, während M und N sowohl in Capitalis wie auch in vergrößerter Minuskel geschrieben sein können. Schließlich ist diesen paläographischen Ausführungen beizufügen, daß die vorliegende Schrift weder mit derjenigen des Karlmann-Diploms noch mit der andern der Lothar-Urkunde identisch ist.

Die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage nach der Beziehung dieses Diploms zu den Urkunden Karlmanns und Lothars I. muß schrittweise vom Inhalt her versucht werden, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der beanstandeten Stellen in den beiden Immunitätsprivilegien als auch einiger weiterer, das Kloster Moutier-Grandval betreffenden Dokumente. Diese neue Problemstellung leitet gleichzeitig von der textkritisch-paläographischen zur inhaltlichen Betrachtung über.

II. Inhaltliche Bemerkungen zu den Diplomen für Moutier-Grandval

Vergleich der Güterverzeichnisse in den Diplomen Lothars II., Karls III. und Konrads von Burgund

Inhaltlich umfaßt das Diplom Konrads von Burgund zwei Themenkreise: einerseits die gerichtliche Verfügung zur Wiederherstellung der Abtei, anderseits die Bestätigung ihres Güterbestandes.

⁴² Beispiele: *monasterio* (3), *hoc* (4), *bene* (4), *conventio* (6), *episcopis* (7), *consilium* (8), *legaliter* (9), *pacto* (9), *ville* (11), *eundem* (11), *locum* (11), *due* (11), *capella* (12), *Petri* (12), *eodem* (14), *cum* (18), *prestaria* (20), *haec* (21).

⁴³ Belege: *nostrorum* (3), *sanctorum* (4), *nostrorum* (9), *nostrorum* (19); cf. W. Heinemeyer, op. cit., S. 47.

⁴⁴ Beispiele: *beneficium* (5), *conpluribus* (7), *iudicantibus* (8) / *legaliter* (9), *fidelium* (9), *abbatiam* (9), *populo* (9), *abbatiam* (10), *legem* (10), *i/li* (10), *bargensi* (11), *luiperestorf* (18), *nul/us* (19), *u/la* (20), *sigi/la* (21).

⁴⁵ *haec* (11); *ecclesię* (3), *ville* (11), *capelle* (11), *duę* (11); *hec* (18).

Beide Themen stehen zunächst ohne Beziehung zum Inhalt der Immunitätsprivilegien. Demgegenüber liegen einem Teil der Güterliste Vorurkunden Lothars II. und Karls III. zugrunde, die ihrerseits – wenigstens in einem Punkt – eine Brücke zu den beiden älteren Privilegien schlagen.

Sowohl das Diplom Lothars II. (Marlenheim, 866 März 19)⁴⁶ wie auch dasjenige Karls III. (Regensburg, 884 Sept. 20)⁴⁷, beide im Original überliefert, sind einfache Besitzbestätigungen für Moutier-Grandval, ausgestellt auf Bitten Hugos, des Grafen vom Elsaß, bzw. Liutfrids (I.), des Grafen im Sundgau⁴⁸. Sie stellen die ersten urkundlichen Zeugnisse dar, die Einblick in den klösterlichen Grundbesitz gewähren. Ein Vergleich ihres Inhaltes ergibt, daß die im Diplom Karls III. aufgeführte Besitzliste, abgesehen von zwei geringfügigen sprachlichen Unterschieden, wörtlich aus dem Diplom Lothars II. übernommen, doch zeitgemäß ergänzt worden ist. Mit größeren Veränderungen und vor allem mit beträchtlichen Erweiterungen hat dann – wie die folgende Gegenüberstellung zeigt – diese Liste Eingang in das Diplom Konrads von Burgund gefunden.

Lothar II. (866) / Karl III. (884) Konrad von Burgund (968)

I⁴⁹ in ipsa valle capellę due in honore sancti Stephani et sancti Martini

I⁴⁹ sed et cella *in honore*⁵⁰
sancti Pauli *constructa* quae
Uertima dicitur
(Vermes)

2 villamque in Pipenensi comi-
tatu quae Nogerolis dicitur
cum capella sibi subiecta
Uluinc nomine
(Nogerolis: wüst zwischen
Le Landeron und La
Neuveville; Orvin)

2 villa * in Bargensi comitatu
que NUgerolis dicitur cum
capella sancti Ursicini et
capella apostoli Petri cum
villa Vlvingen nomine

⁴⁶ MG Dipl. Loth. II., Nr. 28; A. Bruckner, *Diplomata Karolinorum I.*, Taf. 20.

⁴⁷ MG Dipl. Karoli III., Nr. 108; A. Bruckner, *Diplomata Karolinorum II.*, Taf. 79; zur Echtheitsfrage cf. die Bemerkung oben S. 42.

⁴⁸ Zur Genealogie cf. W. Merz, *Das Schloß Zwingen*, S. 89 (Stammtafel).

⁴⁹ Die vorgestellten Ziffern zeigen die Reihenfolge der Aufzählung in den Diplomen an.

⁵⁰ Kursiv gedruckte Wörter fehlen im Dipl. Karls III.

| | | | |
|-----------------|---|----|---|
| 3 | in eodemque comitatu villam Summauallis <i>quae censetur</i> cum capella sibi subiecta Tehisuenna nomine (Sombeval, Tavannes) | 3 | in eodem * comitatu villa Summavallis que censetur cum capella sibi subiecta et alia capella cum villa Thesuenna nomine |
| 4 | villamque in pago Sorne- gaudiense Rendelenacorte cum capella sibi subiecta (Courrendlin [Rennendorf]) | 8 | [in pago] S[or]ne[gauien]se Rendelinacurtis cum capella sibi subiecta |
| 5 | Uicum cum capellam in eodem comitatu (Vicques) | 9 | Vigis cum capella in eodem comitatu |
| 6 | sed et villam Saleulp in eodem comitatu (wüst in der Ebene La Communance) | 10 | villa Salevulp [...] |
| 7 | curtemque Mietiam in Alsgaugensi comitatu (Miécourt) | 24 | in Elisacense Sigoltesheim |
| 8 | colonicamque unam in pago Alisacensi in monte Sigoldo cum sex arpensis ex vinea (Sigolsheim) | 4 | capella sancti Ymerii |
| 9 ⁵¹ | cellam sancti Himerii cum suis adiacentiis (St-Imier) | 5 | et Curtis Alerici |
| 10 | et villam Bedericam cum capella (Péry [Büderich]) | 6 | Bidericus cum capella |
| 11 | adque Roconis villare cum adiacentiis suis (Reconvilier) | 7 | Rokonovillare |
| | | 11 | [ca]pella Derhore (?) |
| | | 12 | Zolone villare cum capella (Courcelon [Sollendorf]?) |
| | | 13 | ...]m villare [... (?) |

⁵¹ Eingerückt: nur im Dipl. Karls III.

- 14 . . .]oni
(?)
- 15 . . .]emare curtis
(?)
- 16 Dinouillare capella una
(Devilier?)
- 17 et Altafons (?)
- 18 et i[n] Curtifaura capella una
(Courfaivre)
- 19 Sulcivana vallis cum capella
m[...]
(Soulce [Sulz])
- 20 Danfrijol cum capella sancti
Ferreoli
(Damphreux)
- 21 Choua sancti Gisonis
(Cœuve [Kuef])
- 22 Biuris
(Bure)
- 23 Vernetum
(?)
- 25 Hogeresheim
(?)
- 26 et in Berematon pratum
unum
(?)
- 27 Cha[.]vanc
(?)
- 28 . . .]re
(?)
- 29 Vrenheim
(?)
- 30 in Palcivalle Luiperestorf
(Laupersdorf)
- 31 Mazendorf
(Matzendorf)
- 32 Pippa Burgoni capella una
(Schloß Bipp?)
- 33 Oingesingin cum ecclesia
(Oensingen)

Die im vorliegenden Zusammenhang allein hervorzuhebende Verbindung⁵² zwischen diesen Güterverzeichnissen und den bisher aufgeworfenen Problemen bildet die Erwähnung der aus den Interpolationen in den Diplomen Karlmanns und Lothars I. bekannten St. Paul-Zelle von Vermes. Ihr Vorhandensein in den Originalurkunden von 866 und 884 führt zu einer differenzierteren Wertung der Interpolationen, als es aufgrund der sprachlichen Kriterien möglich war. Als neues Element tritt nämlich nun hinzu, daß die genannte Zelle zu einer gewissen Zeit tatsächlich im Besitz von Moutier-Grandval war. Wann allerdings und unter welchen Umständen sie an das Kloster gekommen ist, läßt sich nicht ermitteln; die ältere Fassung der Vita S. Germani, die verschiedene Kirchen der Region nennt, spricht zwar an einer – freilich wahrscheinlich verderbten – Stelle davon, daß Germanus nach seiner Abtsweihe *tota tria illa monasteria* empfangen hätte, doch stammt die Erklärung *scilicet sancti Ursicini atque Verdunense necnon et Grandivallense* aus einer wesentlich jüngeren Version⁵³. Ebensowenig ist festzustellen, wie lange Vermes zum Klosterbezirk gehörte; weder das ausführliche Güterverzeichnis im Diplom Konrads von Burgund noch andere, jüngere Urkunden führen diese Zelle an, von der deshalb angenommen wird, daß sie schon frühzeitig untergegangen sein muß⁵⁴. Hinsichtlich der zur Diskussion stehenden Interpolationen drängt sich jedoch der Schluß auf, daß sachlich die Erwähnung der *cella Verteme* kaum beanstandet werden kann und es deshalb nicht ausgeschlossen ist, daß sie in der einen oder andern Form in den ursprünglichen Texten der Immunitätsbestätigungen aufgeführt war.

Weniger eindeutig ist der Aussagewert der Güterverzeichnisse in bezug auf den andern Teil der Interpolationen, der die *cella sancti Ursicini* betrifft. Wohl nennt das Diplom Konrads in Ergänzung der in den beiden vorangegangenen Besitzlisten aufgeführten *villa Nugerolis* eine *capella sancti Ursicini*, die mit der «Weißen Kirche» von La Neuveville am Bielersee identifiziert werden kann⁵⁵, doch ist die Identität dieses Gotteshauses mit der in den Immunitätsbestätigungen erwähnten Zelle keineswegs erwiesen; diese wird vielmehr mindestens seit Mühlbacher mit guten Gründen von der Forschung fast einstimmig mit St-Ursanne bei Porrentruy gleichgesetzt, während die St. Ursizin-Kapelle beim Bielersee das Schick-

⁵² Zu den Güterverzeichnissen cf. auch unten S. 58.

⁵³ MG Script. rer. mer. V (ed. B. Krusch 1910), S. 36 s.

⁵⁴ H. Büttner, Studien, S. 16.

⁵⁵ HBLS V, 287; Th. Schieffer, MG Dipl.: Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger, S. 165.

sal einer unbedeutenden Landkirche erlitten haben und möglicherweise in andere Hände übergegangen sein dürfte; jedenfalls scheint sie in der außerordentlich reichhaltigen Besitzaufzählung im Privilegium Alexanders III. von 1179 für Moutier-Grandval nicht mehr auf⁵⁶. Wenn auch sachlich zwischen diesen gleichnamigen Zellen überhaupt kein Zusammenhang besteht, so zeichnet sich doch hier schon in Umrissen die Frage ab, ob nicht die im Diplom Konrads genannte *capella sancti Ursicini* zur Absicherung der in den Text der Immunitätsbestätigungen nachträglich eingefügten *cella sancti Ursicini*, deren Interpolationscharakter gerade durch das Fehlen in den älteren Güterverzeichnissen untermauert wird, gedient haben könnte. Bevor dieses Problem weiter verfolgt werden kann, ist das Verhältnis zwischen Moutier-Grandval und St-Ursanne näher zu klären.

Moutier-Grandval – cella sancti Ursicini – St-Ursanne

Außer der St. Ursizin-Kapelle in der Gegend des Bielersees und abgesehen von dem oben zitierten jüngeren Einschub in der Vita S. Germani, der vermutlich schon auf St-Ursanne zielt, ist in der älteren Fassung der gleichen Vita eine weitere *basilica sancti Ursicini* belegt, die von Germanus selbst in der Gegend von Moutier-Grandval erbaut worden sein soll⁵⁷. Büttner hat diese Angabe zur Interpretation des Diploms Lothars I. herangezogen und daraus geschlossen, daß eine Gleichsetzung der im Diplom erwähnten *cella sancti Ursicini* mit St-Ursanne nicht notwendig und der Diplomtext deshalb nicht zu beanstanden sei⁵⁸. Gegen diese Deutung spricht freilich folgendes Argument: der gleiche Hinweis aus der Vita müßte auch der Interpretation des Karlmann-Diploms zugrunde gelegt werden, was eine Erklärung der Stelle als Interpolation, als die sie erwiesen ist, verunmöglichen würde.

Bleibt also die allgemein anerkannte Identifikation der *cella sancti Ursicini* mit St-Ursanne. Sie läßt sich mit Urkunden aus der Zeit nach der Jahrtausendwende erhärten, jedoch nicht aus älteren Quellen belegen. Für die Frühzeit gibt es auch von seiten des Klosters St-Ursanne, dessen ältere Dokumentation sich auf das karolingische Polyptichon von Saint-Germain-des-Prés⁵⁹ und die Vita Wand-

⁵⁶ Solothurner UB, Nr. 215.

⁵⁷ MG Script. rer. mer. V, S. 39.

⁵⁸ H. Büttner, Studien, S. 15.

⁵⁹ A. Longnon, Le Polyptyque de St-Germain-des-Prés (2 Bde Paris 1885–95); C. Lapaire, Les constructions religieuses de Saint-Ursanne et leurs relations avec les monuments voisins VII^e–XIII^e siècle (Porrentruy 1960), S. 12, 26 ss.

regilisi abbatis Fontenallensis⁶⁰ beschränkt, keinerlei Hinweise dafür, daß Beziehungen zwischen den beiden Klöstern bestanden hätten, geschweige denn daß St-Ursanne der Abtei Moutier-Grandval unterworfen gewesen wäre. Die Annahme einer von Moutier-Grandval ausgegangenen Eingliederung von St-Ursanne vor dem Jahre 1000 ist daher auszuschließen. Da sich aber gerade am Ende des 10. Jahrhunderts die rechtliche Lage von Moutier-Grandval grundlegend verändert hat und die eine Gleichsetzung der *cella sancti Ursicini* mit St-Ursanne stützenden Urkunden nicht für Moutier-Grandval, sondern für den Basler Bischof ausgestellt worden sind, da ferner auch in den späteren, an das eine oder andere Kloster allein gerichteten Urkunden von keinerlei Abhängigkeitsverhältnis die Rede ist, bahnt sich hier die Vermutung an, daß die Interpolationen möglicherweise gar nicht dem Kloster Moutier-Grandval, sondern seiner übergeordneten Rechtsinstanz, dem Bischof von Basel, anzulasten sind.

III. Moutier-Grandval und St-Ursanne im Rahmen der bischöflichen Territorialherrschaft

Die Diplome Rudolfs III. von Burgund, 999 und 1000

Die eben angedeutete Wandlung im Rechtsstatus des Klosters, die mit den beiden Diplomen Rudolfs III. für den Basler Bischof Adalbero II. vollzogen wurde⁶¹, gehört in den größeren Rahmen der deutschen Burgundpolitik, wie sie insbesondere seit der Zeit Ottos I. im Zusammenhang mit seinen Absichten in Italien etwa an der Wiederherstellung der Abtei Lure am Eingang der Burgundischen Pforte oder an der Gründung Payernes durch Adelheid mitten im burgundischen Kernland und nicht zuletzt am indirekten Eingreifen in die inneren Verhältnisse der Abtei Moutier-Grandval sichtbar wird, sich aber auch reziprok in manchen Bestrebungen der dem deutschen Herrscherhaus nahe stehenden burgundischen

⁶⁰ MG Script. rer. mer. V, S. 16. Als eine weitere Quelle ist das Evangeliar von St-Ursanne (heute: Bibliothek der Ecole cantonale de Porrentruy) zu erwähnen, cf. B. Haendcke, Ein Evangeliar aus dem 9. Jh., in: Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 7 (1895) 239 ss.; Kunst des frühen Mittelalters, Kunstmuseum Bern 1949, S. 37, Nr. 62; C. Lapaire, op. cit., S. 29.

⁶¹ Trouillat I, Nr. 85 (999) und 86 (1000); künftig MG Dipl.: Die Urkunden der burgundischen Rudolfinger (ed. Th. Schieffer), Nr. 87 und 88.

Könige nachweisen lässt⁶². Die Ausschaltung des elsässischen Grafenhauses in Moutier-Grandval gereichte zum Vorteil ebenso sehr Ottos I. wie Konrads von Burgund. Wenn bei kontinuierlicher Entwicklung dieser Verhältnisse rund drei Jahrzehnte später, im Jahre 999, der letzte burgundische König aus dem Welfenstamm, Rudolf III., die königliche Abtei Moutier-Grandval samt ihrem Besitz dem Basler Bischof übereignet hat, so stärkte er nicht nur den nördlichen, mit seinen Diözesangrenzen ins ostfränkisch-deutsche Gebiet nach Schwaben übergreifenden Bischofssitz seines Reiches, ähnlich wie er im gleichen Jahr auch die Südflanke seiner Herrschaft durch die Übertragung der Grafschaftsrechte an den Bischof von Sitten gesichert hat⁶³, sondern er kam damit auch den Interessen Ottos III. entgegen, dem die Betrauung eines der Reichskirche verbundenen Prälaten mit der Wache über die Juratäler und die Straße zur Pierre-Pertuis nur dienlich sein konnte⁶⁴. In diesem Sinne ist die Wiederholung der Schenkung in den ersten Junitagen des folgenden Jahres zu Bruchsal zu verstehen, bei welcher der Kaiser zusammen mit einigen Großen Burgunds als mithandelnd genannt wird. Für den Bischof von Basel schließlich bedeutete dieser Akt die erste bekannte Güterschenkung und insofern den Grundstock seiner späteren Territorialherrschaft⁶⁵.

Obwohl die beiden in wesentlichen Teilen textlich übereinstimmenden Urkunden nur in der Abschrift des Codex diplomaticus ecclesiae Basiliensis (um 1300) überliefert sind, lässt sich gerade an dem für die vorliegende Fragestellung entscheidenden Passus nichts aussetzen. In der für Urkunden üblichen Form wird darin knapp,

⁶² Auf Einzelbelege kann hier verzichtet werden; cf. H. Büttner, Geschichte des Elsaß (Berlin 1939), S. 178, 192 ss.; H. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, in DA 7 (1944), 82 ss., [395 ss.]; H. E. Mayer, Die Peterlinger Urkundenfälschungen und die Anfänge von Kloster und Stadt Peterlingen, in DA 19 (1963), 34 ss.

⁶³ H. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, S. 85 [397 s.]; H. E. Mayer, Die Politik der Könige von Hochburgund im Doubsgebiet, in: DA 18 (1962), 530 ss., bes. 534; H.-D. Kahl, Die Angliederung Burgunds an das mittelalterliche Imperium, in: Schweiz. Numismatische Rundschau 48 (1969), 21.

⁶⁴ Cf. etwa H. Büttner, Geschichte des Elsaß, S. 217.

⁶⁵ Die Rechtmäßigkeit dieser Schenkung wurde von A. Rais, *Un chapitre de chanoines* (Biel 1940), S. 23 ss. abgelehnt; gegen diese unhaltbare Meinung Th. Mayer-Edenhauser, Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel, in: ZGO 52 (1939), 228 s.; R. Massini, op. cit., S. 204 ss.; A. Chèvre, *A propos des origines du pouvoir temporel des princes-évêques de Bâle*, in: ZSKG 43 (1949), 161 ss.; P.-O. Bessire, op. cit., S. 107 ss. – Neuerdings äußert Bedenken Th. Bühler, *Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel* (Zürich 1972), S. 72 s.

doch ausreichend festgehalten, daß Rudolf *abbaciam sancte Marie sanctique Germani, quam Grandeualem appellant, ad Basiliensem episcopatum... cum omnibus suis appendiciis integraliter* geschenkt hat. *Appendicia* aber sind die Klostergüter, wie sie zuletzt die Besitzliste des Konrad-Diploms aufgezählt hatte: im Norden von Moutier-Grandval, rund um das Delsbergerbecken, Vicques, Courcelon, Develier, *Saleuulp* (in der Ebene La Communance) und Courrendelin; in den dort einmündenden Tälern der Sorne im Westen Courfaivre und des Gabiare im Osten das oft erwähnte Vermes; im Birstal, südwestlich von Moutier-Grandval, Reconvilier sowie Tavannes diesseits, Sombeval hingegen jenseits der Pierre-Pertuis, schon im Tale der Suze, an der auch St-Imier und Péry liegen; südlich davon, gegen den Bielersee hin, Orvin, am Südwestzipfel des Sees *Nugerolis* und La Neuveville mit der Ursicinus-Kapelle; weiter entfernt von Moutier-Grandval, im Umkreis von Porrentruy, Miécourt, Cœuve, Damphreux und Bure; im Osten Matzendorf und Laupersdorf, beide im Dünnerntal, sowie südlich der Lebernhöhen Oensingen und vielleicht auch das Schloß Bipp; außerhalb der Juratäler besaß Moutier-Grandval nur in Sigolsheim, nordwestlich von Colmar, Äcker und Weinberge. Unter den Begriff *appendicia* ließe sich zwar auch eine *cella sancti Ursicini* subsumieren, doch ist zu bedenken, daß die gleichzeitige Übertragung eines zweiten, wenn auch wahrscheinlich kleinen Klosters an den Basler Bischof in den Schenkungsurkunden wohl ausdrücklich hätte vermerkt werden müssen; eine stillschweigende Miteinbeziehung von St-Ursanne scheint mir ausgeschlossen zu sein. Somit erweist es sich als notwendig, die Entwicklung des bischöflichen Territorialbesitzes abzutasten – die des Klosters fällt, wie gezeigt wurde, außer Betracht –, um eine Erklärung für die Interpolation der *cella sancti Ursicini* in den beiden ältesten Herrscherurkunden zu finden.

Überblick über die Bildung des bischöflichen Territoriums bis in das beginnende 12. Jahrhundert

Eine auch nur die wichtigsten Etappen der Entwicklung des bischöflichen Territoriums und deren politische Voraussetzungen zusammenfassende Skizze⁶⁶ hat an der burgundischen Frage anzuknüpfen, die bei Heinrich II. durch die reale Aussicht auf den Erbfall des Königreiches ein weit größeres Gewicht als bei seinen Vorgängern erhielt und dadurch das Basler Bistum als Grenzdiözese

⁶⁶ Ausführliche Darstellung bei Th. Mayer-Edenhauser, op. cit.

stärker in das Blickfeld des Herrschers rückte⁶⁷. So ist denn die Ausstattung dieses Bischofssitzes durch Heinrich II. mit den Wildbannen in der Sundgauer Hard⁶⁸ und im Breisgauischen Mooswald⁶⁹ sowie wahrscheinlich mit der Festung Breisach am Rhein⁷⁰ und den Vogesenklöstern Masmünster und Münster im Gregorianental⁷¹ immer auch als vorsorgliche Maßnahme im Hinblick auf die Übernahme der burgundischen Erbschaft zu werten. Noch bevor diese nach dem Tode Rudolfs III. im Herbst 1032 erfolgte, hat der damalige Kaiser Konrad II. die von seinem Vorgänger begonnene Politik weitergeführt und der Basler Kirche 1028 die Silberbergwerke im Breisgauischen Münstertal geschenkt⁷², während die dem gleichen Herrscher zugeschriebene Übertragung des Klosters St. Blasien fraglich bleibt⁷³.

Betreffen die Schenkungen Heinrichs II. und Konrads II. vorwiegend Gebiete nördlich des Rheinknies, so wurde im Jahre 1041 der Machtkreis Bischof Theoderichs mit der Verleihung der Grafschaft Augst im Sisgau durch Heinrich III. erheblich nach Südwesten hin erweitert⁷⁴. Nicht nur erhielt der Basler Bischof damit seine ersten Grafenrechte, sondern gleichzeitig auch die Schutzhpflicht über die nördlichen Aufgänge der Hauensteinstraßen, die seit der Angliederung Burgunds an das Reich neben der Juraroute immer wichtiger wurden. Abgerundet wurden diese Besitzungen durch die bedeutenden Zuwendungen Heinrichs IV. an Bischof Burchard sowohl als Belohnung für dessen königstreue Haltung während den Auseinandersetzungen mit dem Papsttum als auch zur

⁶⁷ Zusammenfassend C. Pfaff, Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel (Basel 1963), S. 11 ss.; M.-D. Kahl, op. cit., S. 36 ss. und passim.

⁶⁸ MG Dipl. Heinr. II., Nr. 90 (1004 Juli 1), Bestätigung MG Dipl. Heinr. III., Nr. 38 (1040 April 25). Die Grenzen dieses Wildbannes verlaufen von Basel dem linken Rheinufer entlang bis ungefähr Roggenhausen und zurück über Mietersheim, Riedisheim, Habsheim, Binningen zur Birs und nach Basel.

⁶⁹ MG Dipl. Heinr. II., Nr. 188 (1008). Er erstreckt sich von der heutigen Stadt Freiburg i. Br. über einen weiten Teil der Freiburger Bucht bis zum Kaiserstuhl hin.

⁷⁰ Th. Mayer-Edenhauser, op. cit., S. 238.

⁷¹ Ibid., S. 236 s.

⁷² MG Dipl. Contr. II., Nr. 133 (1028 Dez. 15).

⁷³ Th. Mayer-Edenhauser, op. cit., S. 230, 235; R. Massini, op. cit., S. 195 ss.; H. Büttner, St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert, in: ZSKG 44 (1950), 138–148; J. Wollasch, Muri und St. Blasien. Perspektiven schwäbischen Mönchtums, in: DA 17 (1961), 420–446; H. Ott, Das Immunitätsprivileg Heinrichs IV. für St. Blasien vom Jahre 1065, in: ZGO NF 73 (1964), 413 ss. und unten Anm. 84 und 91.

⁷⁴ MG Dipl. Heinr. III., Nr. 77 (1041 Mai 1).

Stärkung und Sicherung der bischöflichen Herrschaft; damals gingen die Grafschaft Härkingen im südlich an den Sisgau angrenzenden Buchsgau (1080)⁷⁵, die Herrschaft Rappoltstein (Ribeaupierre) im Elsaß⁷⁶ und die zwar entlegene, wegen dem Zugang zu den Bündnerpässen aber außerordentlich wichtige Abtei Pfäfers (1045)⁷⁷ in den Besitz des Bischofs über.

Innerhalb eines Jahrhunderts, so läßt sich zusammenfassend feststellen, dehnte sich der bischöfliche Territorialbesitz von den Juratälern in der Gegend um Moutier-Grandval einerseits stark nach Osten in das Gebiet zwischen Rhein und Aare, anderseits nach der elsässisch-breisgauischen Oberrheinlandschaft aus.

Das Bild eines steten Machtausbaues wäre jedoch einseitig, würde nicht auch nach der tatsächlichen Ausübung der Hoheitsrechte gefragt. Diesbezüglich hat Mayer-Edenhauser in einer umfassenden Studie dargelegt, daß der Bischof die meisten der empfangenen Rechte kurz nach ihrer Übertragung wieder als Lehen ausgegeben und damit auf lange Sicht die Ausbildung einer bischöflichen Landesherrschaft erschwert bzw. nur dort ermöglicht hat, wo der Einfluß des dadurch in neue Positionen eingedrungenen Adels zurückgedämmt werden konnte⁷⁸. Auch diese Entwicklung kann im Folgenden nur mit wenigen Strichen angedeutet werden.

Während sich in die Ausübung der Grafschaftsrechte im Sisgau zeitweilig offenbar die Grafen von Habsburg, die auch die Vogtei des Bistums innehatten⁷⁹, und Graf Rudolf von Rheinfelden, seit 1057 Herzog von Schwaben und Verwalter Burgunds⁸⁰, teilten, hat Bischof Burchard die im Zusammenhang mit dem Sturz ebendieses inzwischen zum Gegenkönig aufgestiegenen Rudolf erhaltene Grafschaft im Buchsgau den Froburgern übertragen⁸¹, die sich hier bis weit in das 13. Jahrhundert hinein zu halten vermochten. Der Hauptteil des Rheinfelder Besitzes fiel jedoch 1090 an die Zähringer, die seither nicht nur ihre Aufmerksamkeit stärker als bisher dem Aaaregebiet und Jura schenkten, um sich dort der Vormacht der kaiserlich gesinnten Bischöfe von Basel und Lausanne zu erweh-

⁷⁵ MG Dipl. Heinr. IV., Nr. 327 (1080 Dez. 7).

⁷⁶ MG Dipl. Heinr. IV., Nr. 356 (1084 März 21).

⁷⁷ MG Dipl. Heinr. IV., Nr. 443 (1095 März); Bestätigung durch Heinrich V., 1114 März 4-10: Bündner UB I, Nr. 349.

⁷⁸ Th. Mayer-Edenhauser, op. cit. passim; G. Boner, Das Bistum Basel, in: Freiburger Diözesan-Archiv 88 (1968), 25 ss.

⁷⁹ R. Massini, op. cit., S. 38 s.

⁸⁰ H. Büttner, St. Blasien und das Bistum Basel im 11./12. Jahrhundert, S. 142 [135 s.].

⁸¹ H. Ammann, Die Froburger und ihre Städtegründungen, in: Festschrift Hans Nabholz (Zürich 1934), S. 91 ss.; R. Massini, op. cit., S. 39 s.

ren⁸², sondern auch ihre Hausmacht, als Folge der Auseinandersetzung mit den Staufern um das Herzogtum Schwaben, immer mehr nach dem Schwarzwald und Oberrhein verlagerten⁸³, wo sich denn auch wegen der Vogteirechte über St. Blasien ein langjähriger Konflikt mit dem Basler Bischof entzündete⁸⁴. Auf der elsässisch-sundgauischen Seite aber standen die Basler Bischöfe mit den Grafen von Dagsburg-Egisheim und seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert vor allem mit den Staufern in Berührung, deren Expansionspolitik durch Lothar III. durch die Errichtung einer den mitten im bischöflichen Sundgau aufgestiegenen Grafen von Habsburg übertragenen Landgrafschaft eingedämmt wurde⁸⁵. Ebenfalls im Sundgau und im westlichen Jura war das mächtige, den Capetingern und burgundischen Königen nahestehende sowie mit den Zähringern und den Grafen von Burgund verschwägerte Geschlecht der Grafen von Bar-Mousson und Montbéliard begütert, das sich in den zwanziger Jahren des 12. Jahrhunderts in die Häuser Montbéliard und Pfirt geteilt hat, wobei Friedrich I. von Pfirt durch seine Vermählung mit Petrissa, der Tochter Berchtolds II. von Zähringen, ältere verwandtschaftliche Bande neu knüpfte⁸⁶. Schließlich sind die im Sornegau maßgebenden Grafen von Soyhière (Saugern), zu erwähnen, deren Stammsitz zwischen Laufen und Delémont lag⁸⁷; nach allgemeiner Auffassung hatten sie spätestens seit dem beginnenden 12. Jahrhundert die Kastvogtei von Moutier-Grandval inne und übten somit einen wahrscheinlich nicht unwesentlichen Einfluß auf die Geschicke des Konventes aus⁸⁸.

Die Vielfalt der im einzelnen noch viel komplexeren Herrschaftsverhältnisse einerseits sowie das seit dem Investiturstreit gesteigerte Selbstbewußtsein der führenden Adelsfamilien andererseits erleichterten die Stellung des Basler Bischofs keineswegs; es macht vielmehr den Anschein, als sei in der Ausgestaltung der bischöflichen

⁸² H. Büttner, Basel, die Zähringer und die Staufer, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 57 (1958), 11 [214 s].

⁸³ Ibid., S. 14.

⁸⁴ R. Massini, op. cit., S. 195 ss.; H. Büttner, Studien S. 25; H. Büttner, Vom Bodensee und Genfer See zum Gotthardpaß, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters, Vorträge und Forschungen X (Konstanz/Stuttgart 1965), 98. MG Dipl. Conr. II., Nr. 281, Vorbemerkung S. 390.

⁸⁵ H. Büttner, Basel, die Zähringer und die Staufer, S. 16 [219 s.]; W. Maier, Stadt und Freiheit. Entstehung und Aufstieg der elsässischen Hohenstaufengeschäfte (Zürich 1972), S. 8 ss.

⁸⁶ R. Massini, op. cit., S. 46 ss.; W. Merz, Die Burgen des Sisgaus I (Basel 1909), S. 2.

⁸⁷ R. Massini, op. cit., S. 40.

⁸⁸ W. Merz, Die Burgen des Sisgaus III, S. 266; P.-O. Bessire, op. cit., S. 323.

Hoheitsrechte seit dem beginnenden 12. Jahrhundert eine rückläufige Bewegung eingetreten: zunächst ging die Abtei Pfäfers verloren⁸⁹ und kurz darauf die Festung Rappoltstein im Elsaß⁹⁰; zur gleichen Zeit wurde auch das Verhältnis zwischen dem Bischof und St. Blasien erschüttert, indem der Abt in einem seit 1120 verfolgbaren Prozeß für sein Kloster die freie Vogtwahl beanspruchte und diese schließlich auch zugestanden erhielt⁹¹; hinter dem bis 1141 andauernden Streit, den Bischof Berthold (1123–1133) mit einem gefälschten Diplom Konrads II. zu seinen Gunsten zu entscheiden versuchte, standen neben kirchlichen Reformideen auch realpolitische Absichten des Herzogs Konrad von Zähringen, der sich 1125 vom Kloster zum Vogt wählen ließ und damit seine eigene Herrschaft zu stärken vermochte⁹².

In die Phase des bischöflichen Herrschaftsausbaues fallen jedoch noch zwei Urkunden, die wieder in den Mittelpunkt des zur Diskussion stehenden Problems führen.

*Das Diplom Heinrichs III. (Ingelheim, 1040 April 25)⁹³ und
das Privilegium Leos IX. (–, 1049 November 21)⁹⁴*

Unter den für die Basler Kirche oder deren Angehörigen ausgestellten Diplomen Heinrichs III. steht an erster Stelle die Bestätigung der Schenkung Rudolfs III. von 999, die der Salier auf Bitten

⁸⁹ Bündner UB Nr. 231 (1110), 249 (1114), 254 (1114), 255 (1114), 256 (1115), 257 (1115), 258 (1116), 279 (1125), 284 (1127), 302 (1139).

⁹⁰ Bündner UB, Nr. 249 (1114).

⁹¹ Erste Einigung zwischen Basler Bischof und St. Blasien 1120 April 1 (Trouillat I, Nr. 163; A. Brackmann, Helv. Pont., S. 222, Nr. 6). – Heinrich V. anerkennt das Recht der freien Vogtwahl des Klosters 1122 Dez. 28 (cf. H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jhs., in: MIÖG Ergb. 7 (1907) 544). – Zwischen 1120 und 1124 fertigt der Bischof eine auf Konrad II. lautende Urkunde an, wonach der Herrscher St. Blasien der Basler Kirche schenkt (MG Dipl. Conr. II., Nr. 281). – Prozeß vor dem kaiserlichen Hofgericht (Gerichtsentscheid 1125 Jan. 8: Trouillat I, Nr. 166; St. 3204). – Auf erneute Klage des Abtes bestätigt Lothar III. 1126 Jan. 2 das Urteil Heinrichs V. (MG Dipl. Loth. III., Nr. 6). – Bei der endgültigen Regelung des Streitfalles durch Vermittlung Konrads III. 1141 erhält der Bischof als Entschädigung den Niederhof in Sierenz, Oltlingen, Laufen und Vilnachern (Trouillat I, Nr. 186). – Zur Literatur cf. oben Anm. 73 und 84.

⁹² Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen, in: Mittelalterliche Studien (Darmstadt 1963), S. 356; H. Büttner, Basel, die Zähringer und die Staufer, S. 15 [217 s.].

⁹³ MG Dipl. Heinr. III., Nr. 39.

⁹⁴ JL. 4204; Trouillat I, Nr. 119 (mit falschem Datum); A. Brackmann, Helv. Pont., S. 220, Nr. 1.

Bischof Ulrichs II. vorgenommen hat. Wie es für solche Fälle üblich ist, hat die Herrscherkanzlei das burgundische Königsdiplom als Vorurkunde benutzt. Doch weicht der Text des neuen Diploms von der Vorlage an entscheidender Stelle ab, indem im Heinrich-Diplom das Kloster Moutier-Grandval wiederum mit dem Zusatz *cum cella sancti Vrsycini* versehen ist.

Ähnlich ist es um das Privilegium Leos IX. bestellt, das dem Bischof Theoderich den gesamten damaligen Besitz der Basler Kirche bestätigt, wobei namentlich allein und unter Berufung auf König Rudolf von Burgund und Heinrich III. Moutier-Grandval *cum cella sancti Ursicini* genannt wird.

Beiden Urkunden ist nicht nur die zitierte Erweiterung, sondern auch die Art der Überlieferung gemeinsam: die Originale sind verloren, ihre Textkenntnis beruht einzig auf der Abschrift im Codex diplomaticus ecclesiae Basiliensis. Obwohl deshalb ihre äußere Form einer Beurteilung entzogen ist, haben Bresslau⁹⁵ wie Brackmann⁹⁶ und in ihrem Gefolge Büttner⁹⁷, Boner⁹⁸ und andere⁹⁹ an ihrer Echtheit festgehalten, ohne diese jedoch näher zu begründen. Allein Merz hat den gegenteiligen Standpunkt vertreten¹⁰⁰ und die *cella sancti Ursicini* als ein «leicht erkennbares Einschiebsel» bezeichnet, während Schieffer sich einer endgültigen Stellungnahme enthält¹⁰¹.

Wäre der Text beider Urkunden echt, so müßte wohl angenommen werden, daß der Kanzlei Heinrichs III. wenigstens ein verunechtetes Diplom vorgelegt worden ist¹⁰². Dessen Entstehung ließe sich im Zusammenhang mit der Burgundpolitik Konrads II. und Heinrichs III. verstehen, indem Bischof Udalrich, den Bestrebungen des Herrschers entgegenkommend, sich selbst die Überwachung auch des zweiten geistlichen Stützpunktes in den nördlichen Juratälern zugesprochen hätte. Diese Annahme würde es nahelegen, die Verunechtungsaktion der Diplome Karlmanns, Lothars I. und

⁹⁵ MG Dipl. Heinr. III., S. 49 s. (Vorbemerkung).

⁹⁶ A. Brackmann, Helv. Pont., S. 220 s., 252 s.

⁹⁷ H. Büttner, Studien, S. 23.

⁹⁸ G. Boner, Das Bistum Basel, S. 18.

⁹⁹ Zum Beispiel R. Massini, op. cit., S. 210; Helvetia Sacra I/1 (Bern 1972), S. 130; Th. Bühler, Gewohnheitsrecht und Landesherrschaft im ehemaligen Fürstbistum Basel (Zürich 1972), S. 73, 76 s.

¹⁰⁰ W. Merz, Schloß Zwingen, S. 91 s.

¹⁰¹ Th. Schieffer, MG Dipl. Loth. I., Nr. 105, S. 249.

¹⁰² Die Annahme, daß nur das Papstprivilegium echt sei, die Verunechtungsaktion also nach 1040 stattgefunden hätte, kann wegen dem Fehlen aller historischer Voraussetzungen außer acht gelassen werden.

Konrads von Burgund zwischen 1000 und 1040, mithin kurz vor 1040 anzusetzen, so wie es Mühlbacher zu postulieren scheint¹⁰³.

Gegen eine solche Schlußfolgerung spricht nun m. E. allerdings der oben ausführlich dargelegte paläographische Befund, wonach die überlieferten Fassungen der genannten Diplome erst im 12. Jahrhundert geschrieben sein dürften. Somit müßten – hält man an der Echtheit der Bestätigungen Heinrichs III. und Leos IX. fest – weitere, heute verlorene Falsifikate bestanden haben, von denen jedoch keinerlei Spuren auszumachen sind. Unter diesen Voraussetzungen müßte aber auch erklärt werden, warum rund ein Jahrhundert später nach der ersten Verunechtungsaktion eine zweite stattgefunden hat, nachdem allfällige Anspruchsvorhaben mit den Urkunden Heinrichs III. und Leos IX. hätten geltend gemacht werden können.

Einfacher liegen die Dinge, wenn auch diese beiden Urkunden als verunechtet eingestuft werden. Dies anzunehmen, berechtigen nicht nur stilistische Gründe – der Einschub mit St-Ursanne und die sich daraus ergebenden Textänderungen sind schwerfällig –, sondern vor allem auch der Hinweis auf ein Privilegium Urbans II. von 1095¹⁰⁴, mit welchem der Papst dem Erzbischof Hugo von Besançon dessen alte Rechte über das Kloster St-Ursanne, das neben andern Kirchen aufgeführt ist, bestätigt, ohne daß Ansprüche von Seiten des Basler Bischofs vorbehalten würden. Rechte des Basler Bischofs über St-Ursanne aber lassen sich quellenmäßig erst im 12. Jahrhundert belegen.

*Das Privilegium Eugens III. (Sutri, 1146 Mai 15)¹⁰⁵
und St-Ursanne*

Es ist hier nicht der Ort, die Leistungen der Basler Bischöfe während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Dienste des Reiches und der Kirche im allgemeinen sowie ihrer Diözesen im besondern zu würdigen; Verluste territorialpolitisch wichtiger Stellungen wie Pfäfers und St. Blasien dürften einigermaßen durch verschiedene Klosterneugründungen im Basler Sprengel wettgemacht worden sein, die gleichzeitig das Eindringen der neuen,

¹⁰³ MG Dipl. Karolin. I., Nr. 54 (Karlmann), Vorbemerkung.

¹⁰⁴ JL. 5569; Trouillat I, Nr. 143 (mit falschem Datum); A. Brackmann, Helv. Pont., S. 253, Nr. 1.

¹⁰⁵ JL. 8921; Trouillat I, Nr. 194; A. Brackmann, Helv. Pont., S. 225, Nr. 16, Faksimile bei A. Gobat, Histoire de la Suisse (Neuchâtel 1899), nach S. 62.

durch die Reform bedingten kirchlichen Gesinnung anzeigen. Zu den markantesten Basler Bischöfen jener Jahre gehörten zweifellos Adalbero III. (1133–1137) und Ortlieb von Froburg (1137–1164), beide häufig in der Umgebung des Herrschers nachweisbar, beide aber auch darauf bedacht, die frischen Ansätze kirchlichen Lebens zu fördern¹⁰⁶.

Erstmals wieder seit der Zeit Udalrichs II. und Theoderichs erhielt Ortlieb im Privilegium Eugens III. vom 15. Mai 1146, das im Original erhalten ist, eine umfassende Bestätigung der bischöflichen Rechte und Besitzungen. Diese in mehrfacher Hinsicht aufschlußreiche Urkunde nennt unter den namentlich aufgeführten Gütern – neben der Stadt Breisach, der Kirche von St-Imier, den Klöstern Münster im Gregoriental und Maursmünster sowie den beiden im Vergleich mit St. Blasien dem Bistum abgetretenen Höfen Sierenz und Laufen – die *praeposituram Grandivallensis ecclesie cum omnibus appendiciis suis* sowie die *praeposituram sancti Ursicini et parochias eiusdem loci tam in temporalibus quam in spiritualibus cum omnibus pertinentiis suis*. Dabei ist zweierlei zu beachten: einerseits handelt es sich um die erste, in ihrer Echtheit völlig unbestreitbare Stelle, die von St-Ursanne als einem sich im Besitz des Basler Bischofs befindlichen Stiftes spricht, und anderseits stehen sich Moutier-Grandval, das inzwischen ebenfalls zu einem Chorherrenstift umgewandelt worden ist, und St-Ursanne gleichwertig gegenüber, ein Abhängigkeitsverhältnis des ehemaligen Klosters St-Ursanne von Moutier-Grandval wird also nicht angedeutet. Mit der ersten Feststellung ist aber auch der Terminus *ad quem* für die Verunechtung gegeben.

Zur Interpretation dieses Privilegiums muß die gleichfalls im Original überlieferte Besitzbestätigung des Papstes Innozenz II. vom 14. April 1139 für St-Ursanne¹⁰⁷ herangezogen werden, die als erste einen umfassenden Einblick in den nicht unbedeutenden Güterbestand des Stiftes gewährt. Seine beiden Schwerpunkte liegen einerseits im und um den Doubsbogen mit Ocourt, Epauvillers, Chercenay, Froidevaux, Burnevillers, Les Plaint, Montfaucon sowie Glovelier und anderseits im Raum um Porrentruy mit Cornol, St-Gelin, Courgenay, Bressaucourt, Chevenez, Courtedoux, Bure, Courtemaiche und Buix im Tal der Alliance sowie Vendlincourt, Pfetterhouse und Moos; in der Gegend von Delémont besaß St-Ursanne je einen Hof in Develier und Courcelon, wo auch Moutier-Grandval begütert war, und im Sundgau und Elsaß Ländereien und Weinberge in Wittersdorf, Liliskirch, Habsheim sowie Sigols-

¹⁰⁶ P. Rück, op. cit., S. 64 ss.; *Helvetia Sacra I/1*, S. 171 ss.

¹⁰⁷ JL. 7986; Trouillat I, Nr. 183; A. Brackmann, *Helv. Pont.*, S. 253, Nr. 2.

heim. Wichtig aber vor allem ist, was dieses Privilegium Innozenz' über die Siedlung St-Ursanne selbst aussagt; wörtlich lautet die Stelle: *villam scilicet sancti Ursicini cum parochia, coloniis, nemore, banno et omnibus pertinentiis in subiectione Basiliensis episcopi* und zusammenfassend wird den Kanonikern bestätigt *omnia integra conserventur vestris usibus omnimodis profutura, salva nimirum Basiliensis ecclesie obedientia et reverentia*. Aus diesen Zitaten geht eindeutig hervor, daß der Basler Bischof im Besitz von Dorf und Pfarrei St-Ursanne, aber nicht vom Stift selbst war und daß seine Rechte in dieser für die Chorherren ausgestellten Urkunde vorbehalten bleiben¹⁰⁸. Für den Erwerb dieser Rechte sind keine Belege überliefert, was jedoch zu keiner Verdächtigung Anlaß geben muß.

Angesichts dieser beiden Papsturkunden ist nun abschließend zu fragen, ob sich deren Aussagen mit den vorgängig angestellten Überlegungen zu den Verunechtungen in Übereinstimmung bringen lassen.

IV. Schlussfolgerungen

Als Ergebnis der bisherigen Überlegungen kann festgehalten werden, daß einerseits die Neufassungen der Diplome Karlmanns, Lothars I. und Konrads von Burgund für Moutier-Grandval im 12. Jahrhundert, jedoch vor 1146 erfolgt sein müssen, wobei sich als zentrales Verunechtungsmotiv die Interpolation der *cella sancti Ursicini* erwiesen hat, und daß anderseits Moutier-Grandval und St-Ursanne quellenmäßig unanfechtbar erst im Privilegium Eugens III. nebeneinander aufscheinen, und zwar als zwei voneinander unabhängige Besitztümer des Basler Bischofs, für welche dieser nur im Falle von Moutier-Grandval gültige Rechtstitel vorweisen konnte. Da für St-Ursanne solche fehlen und an ihrer Stelle auf eine scheinbar ältere, tatsächlich aber nachträglich interpolierte Abhängigkeit des Klosters am Doubs von Moutier-Grandval verwiesen werden mußte, verstärkt sich die schon oben angedeutete Vermutung, daß die Verunechtung der älteren Herrscherdiplome für Moutier-Grandval in der nächsten Umgebung des Bischofs und mit seinem Wissen vorgenommen wurde; ob dies auch für die von mir ebenfalls als verunechttet angesehenen Urkunden Heinrichs III. und Leos IX. gilt, oder ob diese erst später entsprechend ergänzt worden sind, bleibe dahingestellt. Wenn zudem weitere wichtige Ver-

¹⁰⁸ Darauf hat schon W. Merz, Das Schloß Zwingen, S. 92, ausdrücklich hingewiesen.

änderungen im Urkundenformular vorgenommen wurden, wie etwa die sinnentstellende Verkürzung des Immunitätspassus, an welcher das Kloster Moutier-Grandval letztlich kein Interesse haben konnte, die aber durchaus im Sinne des neuen Eigenkirchenherrn, als den sich der Basler Bischof aufgrund der Diplome Konrads und Rudolfs von Burgund auffassen konnte, lag, so ist dies ein Anzeichen mehr dafür, daß der Ort der Verfälschungsaktion bei der bischöflichen Kurie zu suchen ist.

Ist diese nun zur Gewißheit erhobene Annahme richtig, lassen sich nicht nur die Zeit des Verunechtungsvorganges näher eingrenzen, sondern auch die Gründe dafür genauer erklären. Die Übersicht über die Entwicklung der bischöflichen Hoheitsrechte hat gezeigt, daß diese seit dem zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts mit dem Verlust von Pfäfers, Rappoltstein und St. Blasien sowie nicht minder durch die Ausgestaltung der Territorialherrschaften sowohl der ihre eigenen Ziele verfolgenden bischöflichen Lehensträger als auch des übrigen Adels im Bereich des Basler Bistums stark geshmälert worden sind. An eine Restitution der verlorenen Abteien war schon infolge der veränderten kirchlichen Ge- sinnung nicht zu denken, und auch die seit dem beginnenden 12. Jahrhundert im Bistum Basel erfolgten Klosterreorganisationen oder klösterlichen Neugründungen – Froide-Fontaine, Altkirch, St-Morand und Feldkirch durch die Grafen von Montbéliard und Pfirt, Beinwil und Kleinlützel durch die Grafen von Soyhière – zeigen deutlich, daß der Adel sich der kirchlichen Reformideen bewußt war und diese auch für seine eigenen Zwecke einsetzte. So blieb dem in seinen Hoheitsrechten arg beschnittenen Basler Bischof angesichts der Adelspositionen im Buchsgau, Sisgau, Elsaß und Sundgau als einzige Ausweichmöglichkeit zur Erweiterung seiner Territorialherrschaft nur der sornegauische Jura, wo er mit Moutier-Grandval und dessen Güterbesitz schon über einen beträchtlichen Schwerpunkt verfügte; eine Eingliederung von St-Ursanne mußte für ihn eine wesentliche Abrundung dieser Stellung nach Westen und Nordwesten hin bedeuten.

Aus dieser Sicht gewinnen die Veränderungen im Immunitätsformular eine tiefere Bedeutung. Die oben als Anpassung an eine veränderte Umwelt charakterisierten Erweiterungen bei den Verbotbestimmungen des Karlmann-Diploms finden hier ihre konkreten Voraussetzungen: weder die zähringischen noch die frburgischen und auch nicht die von den Grafen von Pfirt oder Montbéliard abhängigen *ministeriales* und *comites* sollten die Klosterleute, die durch die Rudolfingische Schenkung auch unter die Herrschaft des Basler Bischofs zu stehen kamen, zu Diensten heran-

ziehen und von ihnen Steuern erheben können. Daß aber allgemein der Basler Bischof an einer Betonung der Immunität des Klosters Moutier-Grandval und des ihm durch die Interpolationen unterstellten Konvents von St-Ursanne kein sonderliches Interesse haben konnte, ist bereits mehrfach gesagt worden; diesbezüglich hat das Konrad-Diplom beim Verunechtungsvorgang ein wichtiges Beweisstück dargestellt, weil schon damals Moutier-Grandval in das Königseigentum zurückgenommen und insofern die Immunität aufgehoben worden ist.

Doch scheint mir das eben genannte Konrad-Diplom im Verunechtungsprozeß noch eine weitere Funktion erfüllt zu haben, die in anderem Zusammenhang als Frage nach einer möglichen Absicherung der Interpolationen *cum cella sancti Ursicini* mit der *capella sancti Ursicini* angedeutet worden ist. Um von Eugen III. die erwähnte Besitzbestätigung zu erhalten, mußte der Basler Bischof der Kurie um so mehr irgendwelche Rechtstitel vorlegen, als wenige Jahre zuvor Innozenz II. in einer Urkunde für St-Ursanne die Güteransprüche des Stiftes von denen des Bischofs klar geschieden hatte; dabei kam dem Bischof – neben den verunechtern Immunitätsbestätigungen Karlmanns und Lothars II. – das textlich unverfälschte Diplom Konrads mit der darin aufgeführten Ursicinus-Kapelle sehr zustatten, weil diese, so meine ich, vor der Kurie ohne allzu große Schwierigkeiten in die *praepositura sancti Ursicini* umgedeutet werden konnte. Daß hiefür eine Nachzeichnung der Konrad-Urkunde angefertigt wurde, könnte u. a. damit zusammenhängen, daß das Original des 10. Jahrhunderts eine altertümlichere Schrift aufwies als die angeblich noch älteren Immunitätsprivilegien.

Aus dem dargelegten Sachverhalt könnte schließlich geschlossen werden, daß die Verunechtungen zeitlich zwischen den Privilegien Innozenz' II. von 1139 und Eugens III. von 1146 vorgenommen worden seien. Wenn auch viel für diese Annahme spricht, so läßt sie sich doch nicht schlüssig beweisen; die Aktion hätte auch von längerer Hand vorbereitet worden sein können, und es wäre denkbar, daß gerade die Besitzbestätigung Innozenz' II. die bischöflichen Absichten hätte durchkreuzen sollen. Eine Reaktion von Seiten der Chorherren von St-Ursanne auf das Privilegium Eugens III. ist jedoch nicht bekannt, und Bischof Ortlib, unter dem die Verunechtungen wahrscheinlich hergestellt worden sind, hat sich im Jahre 1160 den Besitz des Stiftes sowohl von Friedrich Barbarossa¹⁰⁹ als auch vom Gegenpapst Victor IV.¹¹⁰ bestätigen lassen.

¹⁰⁹ Trouillat I, Nr. 219.

¹¹⁰ Trouillat I, Nr. 220.